

19.12.25**Beschluss**
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der
Pflege**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 51. Sitzung am 19. Dezember 2025
die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses
– Drucksache 21/3311 – zu dem

Gesetz zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege

angenommen.

Fristablauf: 02.01.26

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 630/25 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

21. Wahlperiode

Drucksache 21/3311

17.12.2025

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege
– Drucksachen 21/1511, 21/1935, 21/2641, 21/2893 –

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Steffen Bilger
Berichterstatter im Bundesrat: Ministerpräsident Daniel Günther

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 37. Sitzung am 6. November 2025 beschlossene Gesetz zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 17. Dezember 2025

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Hendrik Hoppenstedt
Vorsitzender

Steffen Bilger
Berichterstatter

Daniel Günther
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege

Artikel 13a wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird die folgende Nummer 0 eingefügt:
 - ,0. Nach § 6 Absatz 3 Satz 8 wird der folgende Satz eingefügt:

„Als Ausgangsgrundlage für die Vereinbarung der Erlössumme für das Jahr 2027 ist die für das Jahr 2026 vereinbarte oder festgesetzte Erlössumme um 1,14 Prozent zu erhöhen.“ ‘
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Buchstabe a wird der folgende Buchstabe a eingefügt:
 - ,a) Nach Absatz 1 Satz 7 wird der folgende Satz eingefügt:

„Als Ausgangsgrundlage für die Vereinbarung des Landesbasisfallwerts für das Jahr 2027 ist der für das Jahr 2026 vereinbarte oder festgesetzte Landesbasisfallwert ohne Ausgleiche um 1,14 Prozent zu erhöhen.“ ‘
 - b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden zu den Buchstaben b und c.